

Bewohnereigentum schützen ~ Pflegekräfte können nie sicher vermeiden, dass Sachen der Bewohner beschädigt werden oder abhanden kommen. Das Risiko lässt sich aber mit rechtlichen und praktischen Mitteln verringern.

Text: Markus Düncher

Bei Verlust richtig handeln

> Der Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung birgt etliche Gefahrenquellen. Wäschestücke werden beschädigt oder gehen verloren, vom Bewohner eingebrachtes Mobiliar wird durch Unachtsamkeit beschädigt oder Sachen des Bewohners kommen abhanden. Jeder wird solche Situationen schon erlebt haben.

Und nicht nur das: Diebe und Einbrecher versuchen, die Arg- und Hilflosigkeit von Senioren auszunutzen. Bewohner mit demenziellen Erkrankungen verlegen Dinge oder nehmen sie anderen irrtümlich weg. Finden sich die Sachen nicht mehr, werden schnell Diebstahlsvorwürfe erhoben.

Senioreneinrichtungen sind in der Regel offene Häuser. Die Selbstständigkeit der Bewohner soll solange wie mög-

lich erhalten bleiben, zudem sind Besuche erwünscht. Weder Bewohner noch Pflegekräfte möchten in einem Hochsicherheitstrakt leben oder arbeiten. Unter diesen Vorgaben gilt es, Risiken zu minimieren und trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eingetretene Schadensfälle zügig abzuwickeln.

Gegenstände sicher aufbewahren

Wer sich entschließt, in eine Senioreneinrichtung zu ziehen, will sich ungern von lieb gewonnenen Gegenständen trennen. Daher muss jede Einrichtung eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit besitzen, wo Bewohner Geld und Wertsachen deponieren können. Am Besten ist es, wenn die Wohnungen beziehungsweise die Bewohnerzimmer bereits mit Schließfächern, in

denen kleinere Geldbeträge und Wertgegenstände von geringerem Wert aufbewahrt werden können, ausgestattet sind.

Schon bei der Einzugsberatung sollte Bewohnern empfohlen werden, wertvolle Gegenstände in Bankschließfächern zu verwahren und nur überschaubare Bargeldbeträge mit in die Einrichtung zu bringen. Möchte der Bewohner dennoch auf Gelder und Wertsachen zugreifen können, sollte ihm angeboten werden, sie der Verwaltung zur Verwahrung zu übergeben.

Für die Aufbewahrung von Schmuck von geringerem Wert und kleineren Geldbeträgen stehen die in der Wohnung beziehungsweise im Zimmer befindlichen Schließfächer zur Verfügung. Wichtig ist auch ein Hinweis an den Bewohner, eine Hausratversicherung und eine Privathaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten beziehungsweise neu abzuschließen.

Die Beratungsgespräche sollten schriftlich dokumentiert werden. Idealerweise arbeitet man die Empfehlungen schon in die nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu erteilenden schriftlichen vorvertraglichen Informationen ein. Wertgegenstände können zusätzlich durch Fotos dokumentiert werden.

Wäsche deutlich kennzeichnen

Gerade bei der Wäscheversorgung – sei es in der eigenen oder in einer externen Wäscherei – kommen immer wieder Kleidungsstücke abhanden. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird die Bewohnerwäsche mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet.

Bereits beim Einzug sollte eine Liste der vom Bewohner eingebrachten Wertsachen erstellt werden. ~





Checkliste:

Das Schadensrisiko minimieren

Aufbewahrung

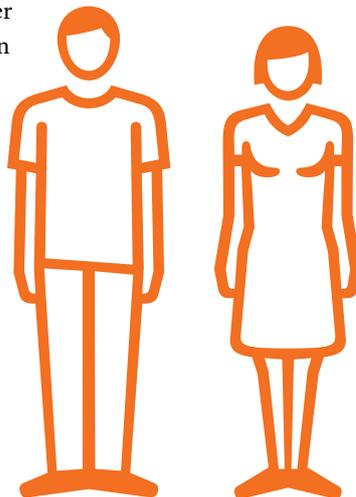
- Stellen Sie eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit für die Wertgegenstände der Bewohner zur Verfügung
- Günstigenfalls sind bereits die Bewohnerzimmer mit Schließfächern ausgestattet, in denen kleinere Geldbeträge oder Wertgegenstände aufbewahrt werden können
- Empfehlen Sie Bewohnern schon bei der Einzugsberatung, größere Geldbeträge und Wertsachen nicht in die Einrichtung mitzunehmen, sondern in einem Bankschließfach zu deponieren

Beratung

- Weisen Sie den Bewohner darauf hin, eine Hausrat- und eine Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten oder neu abzuschließen
- Beratungsgespräche sollten immer schriftlich dokumentiert werden
- Bitten Sie den Bewohner um seine Zustimmung, private Gegenstände namentlich zu kennzeichnen

WICHTIG:

- Melden Sie Schadensfälle umgehend der Einrichtungsleitung, denn die Einrichtung ist verpflichtet, ihrem Haftpflichtversicherer mögliche Schäden unverzüglich mitzuteilen
- Mitarbeiter dürfen keine Schuldeinverständnisse für die Einrichtung abgeben
- Stirbt ein Bewohner, sollten die vorhandenen Gegenstände durch zwei Zeugen katalogisiert und durch Fotos dokumentiert werden



net. Es ist ebenfalls hilfreich, auch andere private Gegenstände des Bewohners dezent namentlich zu kennzeichnen. Das geht aber nur mit der Zustimmung des Bewohners.

Unbefugte immer ansprechen

Die Tagespresse berichtet häufig über Diebstähle oder Einbrüche in Senioreneinrichtungen. Es lässt sich kaum verhindern, dass Unbefugte die Einrichtung betreten. Personenkontrollen widersprechen dem Geist eines freien und selbstbestimmten Wohnens. Dennoch sollten Pflegekräfte ihre Augen vor verdächtigen Situationen nicht verschließen. Trifft man unbekannte Personen an, sollte man sie höflich, aber bestimmt ansprechen -



Bewohner sollten auf die Bedeutung von Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung hingewiesen werden. ~

gerne mit dem Angebot, ihnen weiterzuhelfen. Potenzielle Diebe lassen sich so oft abschrecken.

Schäden umgehend melden

Tritt trotz aller Vorsorgemaßnahmen ein Schadensfall ein, muss die Einrichtung über ein geordnetes Meldewesen verfügen. Vorfälle sind umgehend der Einrichtungsleitung oder einer hierfür bestimmten Person zu melden. Die Einrichtung ist verpflichtet, ihrem Haftpflichtversicherer mögliche Schäden unverzüglich mitzuteilen.

Natürlich dürfen die Bewohner in Schadensfällen nicht alleingelassen werden. Das Heim sollte stets seine Unterstützung anbieten. Da aber nur der Haftpflichtversicherer über die Regulierung entscheidet, darf kein Mitarbeiter ein Schuldeingeständnis für die Einrichtung abgeben.

Wird einem Bewohner beziehungsweise seinen Angehörigen Unterstützung bei der Abwicklung angeboten, ist auf eine eindeutige Wortwahl zu achten und zu verdeutlichen, dass der Haftpflichtversicherer informiert wurde, dieser den Sachverhalt prüfen und sich dann beim Geschädigten melden wird. Formulie-

rungen wie „Wir regeln das schon“ sollten unterbleiben, wenn der Träger nicht riskieren will, den Schaden selbst begleichen zu müssen.

Betreuer früh einbinden

Besondere Herausforderungen ergeben sich aus der Betreuung von demenziell erkrankten Bewohnern. Sie verlegen oder verschenken leicht Gegenstände, werfen sie in den Abfall oder in die Toilette und können sich später nicht mehr daran erinnern. Dann kommt schnell der Vorwurf auf, die Sachen seien gestohlen worden. Ist bereits bei Aufnahme des Bewohners eine demenzielle Erkrankung bekannt, sollte mit dem Bevollmächtigten oder Betreuer abgestimmt werden, wie mit Wertsachen und Geldern umzugehen ist.

Bei Notaufnahmen sollten eingebrachte Gegenstände sorgfältig dokumentiert werden. Stellt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass ein Bewohner krankheitsbedingt mit Wertsachen sorglos umgeht, muss das Heim den Bevollmächtigten oder Betreuer des Bewohners unverzüglich informieren. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer vorhanden, kann eine Betreuung angeregt werden.

Kommen Gegenstände abhanden und werden Diebstahlsvorwürfe erhoben, sollten diese gegenüber dem Bewohner nicht heruntergespielt oder abgetan werden. Der Bewohner erwartet, dass er mit seinen Sorgen ernst genommen wird. Natürlich ist intern eine gesunde Skepsis angebracht, da die Sachen vom Bewohner möglicherweise verlegt, verschenkt oder weggeworfen beziehungsweise von einem anderen demenziell erkrankten Bewohner an sich genommen worden sein können.

Nachlass vor Zeugen erfassen

Verstirbt ein Bewohner und sind nicht sofort Bevollmächtigte oder zur Nachlassregelung benannte Angehörige greifbar, muss das Bewohnereigentum erfasst und gesichert werden. Idealerweise werden die vorhandenen Gegenstände durch zumindest zwei Zeugen katalogisiert und durch Fotos dokumentiert.

Durch all die genannten Maßnahmen lassen sich zwar Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Bewohnereigentum nicht vermeiden, das Risiko wird jedoch minimiert. Zusätzlich können Fehler bei der Abwicklung von Schadensfällen vermieden werden. ~

Mehr zum Thema

- ⬇ **Download-Tipp:** *Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) als Download finden Sie unter www.altenheim.vincenz.net/service*
- ⬆ **Weitere Infos:** *Der Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen (BHE e. V.) informiert auf seiner Homepage über Sicherheitstechniken für Pflegebetriebe und Krankenhäuser unter www.bhe.de*



Rechtsanwalt Markus Düncher ist Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, RA Iffland & Wischnewski Hamburg. Kontakt unter: www.iffland-wischnewski.de Foto: Heimann